

Antrag für ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

**Geltungsbereich für alle Personen, die direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb ihrer hauptamtlichen Tätigkeit haben oder in diesem Bereich ehrenamtlich tätig sind.**

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz und des Bundesteilhabegesetzes ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Der Caritasverband Gelsenkirchen als Arbeitgeber, bestätigt hiermit, dass

Herr / Frau \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin

\_\_\_\_\_  
Anschrift

aufgefordert ist, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorzulegen.

Es wird bestätigt, dass das erweiterte Führungszeugnis benötigt wird für:

- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - KJHG (für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter\*innen bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen)
- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 75 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB XII) (für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen bei der Betreuung von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen).
- die Prüfung der persönlichen Eignung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst (BFD) leisten.
- Aufgrund der oben genannten Tätigkeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.**

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Auftraggebers